

Stadt Hann. Münden
„Bebauungsplan Nr. 49-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ (Vorentwurf – Planungsstand September 2025)
Abwägung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger	Stellungnahmen/ Anregungen/ Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
Nr. 1 Landkreis Göttingen vom 17.11.2025	<u>Fachbereich Bauen</u> <u>Regionalplanung</u> Gem. § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Was in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist, ist dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie dem 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Göttingen 2020 (RROP-Entwurf 2020) zu entnehmen. Der RROP-Entwurf 2020 ist als „in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung“ bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen; das rechtskräftige LROP ist zu beachten. Ferner sind das 2019 aufgestellte Einzelhandelskonzept der Stadt Hann. Münden sowie das 2020 aufgestellte regionale Einzelhandelskonzept des Landkreises Göttingen zu berücksichtigen. Die vorliegende Bauleitplanung plant die Erhöhung der Verkaufsfläche des festgesetzten Lebensmittel-Vollversorgers von 1.250 m² auf 1.650 m² inklusive einer Fläche von 120 m² für Fleischer oder Bäcker mit Sitzbereich sowie die Erhöhung der Verkaufsfläche des festgesetzten Lebensmittel-Discounters von 700 m² auf 1.050 m². Darüber hinaus legt die vorliegende Bauleitplanung eine Obergrenze von 25% für alle nicht nahversorgungsrelevanten Sortimente fest. Aus der, im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durch die Cima 2025 erstellten Auswirkungsanalyse geht hervor, dass rund 87% des Vorhabenumsatzes im Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel mit Kaufkraft aus dem Kongruenzraum erwirtschaftet werden. Bei den Randsortimenten liegt der Wert bei 85%, für das Vorhaben insgesamt bei	

Stadt Hann. Münden
„Bebauungsplan Nr. 49-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ (Vorentwurf – Planungsstand September 2025)
Abwägung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger	Stellungnahmen/ Anregungen/ Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
	87%. Der Anteil des Umsatzes aus auswärtiger Kaufkraft liegt folglich unter dem im Kongruenzgebot (2.3 Ziffer 03 LROP) formulierten Grenzwert von 30%. Somit wird das Kongruenzgebot eingehalten. Ferner ist anzumerken, dass die Einzelhandelszentralität für die Produktgruppe Nahrungs- und Genussmittel laut dem 2020 aufgestellten Einzelhandelskonzept der Stadt Hann. Münden bei 85,1% für die Gesamtstadt und bei 65,1% für den Stadtteil Kattenbühl liegt. Laut dem 2020 aufgestellten regionalen Einzelhandelskonzept liegt die Einzelhandelszentralität der Produktgruppe bei 87%. Diese Werte unterstreichen die Verträglichkeit der vorliegenden Bauleitplanung weiter. Gemäß dem Integrationsgebot (2.3 Ziffer 06 LROP) sind Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lage zulässig. Der Standort der vorliegenden Bauleitplanung befindet sich jedoch, entgegenstehend zu dem Integrationsgebot, außerhalb des zentralen Versorgungskernes der Stadt Hann Münden, sprich der städtebaulich integrierten Lage. Abweichend davon sind Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90% periodische Sortimente sind, auf Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich ist (Ausnahme vom Integrationsgebot). Die der Bauleitplanung beigelegte Auswirkungsanalyse der Cima begründet, besagte Ausnahme aufgreifend, nachvollziehbar, warum eine Ansiedlung im zentralen Versorgungskern aus städtebaulichen Gründen nicht möglich ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Hann. Münden
„Bebauungsplan Nr. 49-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ (Vorentwurf – Planungsstand September 2025)
Abwägung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger	Stellungnahmen/ Anregungen/ Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
	Ferner legt die Analyse schlüssig dar, dass die Anbindung an das ÖPNV-Netz, die Lage im zentralen Siedlungsgebiet, das Vorhandensein einer städtebaulich integrierten Lage im Stadtgebiet, der räumlich funktionale Zusammenhang zu Wohngebieten sowie das Vorhandensein eines städtebaulichen Konzeptes als weitere Ausnahmebedingungen erfüllt werden. In der Auswirkungsanalyse wird die o.g. Ausnahme vom Integrationsgebot einschließlich des mindestens 90 % periodischen Sortiments zitiert. Entgegenstehend dazu legt der Plangeber im vorliegenden Bauleitplanentwurf sowohl für das SO-1 wie auch das SO-2 eine Obergrenze für nicht periodische Sortimente von 25% und dementsprechend einen Mindestanteil für periodische Sortimente von lediglich 75% fest. Diese Festsetzungen sind mit der Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot nicht vereinbar und daher raumordnerisch unzulässig. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Ausnahme vom Integrationsgebot nicht gewährt werden. Das Konzentrationsgebot gem. 2.3 Ziffer 04 LROP sowie das Abstimmungsgebot gem. 2.3 Ziffer 07 LROP werden eingehalten. Aus der im Rahmen der Auswirkungsanalyse erstellten ökonomische Wirkungsprognose geht hervor, dass die Umverteilungsquote den Schwellenwert von 10% nicht überschreitet. Somit wird das Beeinträchtigungsverbot (2.3 Ziffer 08 LROP) ebenfalls eingehalten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der vorliegenden Bauleitplanung auf Grundlage der vorgesehenen Festsetzungen von 25 % der Verkaufsfläche für nicht periodische Sortimente, eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung nicht gegeben ist. Nur bei einer entsprechenden Korrektur dieser Festsetzung würde die vorliegende Bauleitplanung den Belangen der Regionalplanung nicht	Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan ist die Obergrenze des nicht periodischen Sortiments auf 10% zu begrenzen und eine entsprechende Änderung vorzunehmen. Siehe vorhergehender Abwägungsvorschlag!

Stadt Hann. Münden
„Bebauungsplan Nr. 49-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ (Vorentwurf – Planungsstand September 2025)
Abwägung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger	Stellungnahmen/ Anregungen/ Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
	entgegenstehen. <u>Fachbereich Umwelt</u> <u>Naturschutzbehörde</u> <u>Naturschutz allgemein</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Grünfestsetzungen jeglicher Baum- und Strauchpflanzungen sind dahingehend zu ändern, dass diese auch dem „Wuchscharakter entsprechend zu pflegen“ sind. Dies gilt für jegliche Grünplanerischen Festsetzungen unter Punkt 3 des Planvorentwurfs. Damit wird eine rechtliche Umsetzung der natürlichen Wuchsform von Gehölzen angestrebt. <u>Artenschutz</u> Keine Einwände. Für weitere Hinweise zum Thema Insektenschutz ist das beiliegende Hinweisblatt „Lebensraum Siedlung – Aspekte des Insektenschutzes bei der Bauleitplanung“ zu beachten. <u>Wasserbehörde</u> <u>Wasserwirtschaft</u> Gemäß der Begründung zum B-Plan ist die Entsorgung des Niederschlagswassers bislang nicht geklärt. Vor der Erteilung einer Baugenehmigung für die Erweiterung des Nahversorgungszentrums ist die Erschließung sicherzustellen. Die schadlose Niederschlagsentwässerung ist mit der Stadtentwässerung Hann. Münden abzustimmen und abschließend festzulegen.	Der Anregung wird gefolgt. Grünfestsetzungen sind dahingehend zu ergänzen, dass Bäume und Sträucher auch „entsprechend ihres Wuchscharakters“ zu pflegen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung auf Seite 14 ist ausgeführt, dass im Rahmen des Baugrundgutachtens noch geklärt werden soll, wieviel Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden kann, ohne Schäden an hangabwärts gelegenen Grundstücken bzw. Bebauungen hervorzurufen. Das nicht versickerungsfähige Niederschlagswasser muss in den vorhandenen Kanal eingeleitet werden. Ob eine Rückhaltung bzw. Drosselung der Einleitmenge vor Einleitung in den Kanal bzw. deren erforderlicher Umfang soll gemäß Rücksprache mit der Stadtentwässerung der Stadt Hann. Münden im Rahmen des Bauantrages geklärt werden. (siehe Pkt. 5 – Stadtentwässerung)

Stadt Hann. Münden
„Bebauungsplan Nr. 49-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ (Vorentwurf – Planungsstand September 2025)
Abwägung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger	Stellungnahmen/ Anregungen/ Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
Nr. 2 IHK Hannover vom 03.11.2025	Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen die Voraussetzungen für den Neubau und die Erweiterung der bestehenden Märkte im Nahversorgungszentrum Königshof geschaffen werden. Im SO 1 ist derzeit ein Rewe-Markt mit 1.175 m² Verkaufsfläche (VK) zuzüglich 45 m² Bäcker und Schlachter und im SO 2 ein Aldi-Markt mit laut Gutachten 720 m² und laut Begründung 660 m² VK vorhanden. Laut textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes sind zukünftig für das SO 2 maximale Verkaufsflächen von 1.600 m² für Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe zuzüglich 120 m² VK für Bäcker und Schlachter und im SO 2 maximal 1.050 m² für Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe vorgesehen. Da es sich um ein großflächiges raumwirksames Einzelhandelsvorhaben (Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsgroßprojektes / Einzelhandelsagglomeration) im Sinne der Raumordnung handelt, sind als Voraussetzung für dessen Zulässigkeit die Kriterien des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2017 (zuletzt geändert 2022, derzeit in Neuaufstellung) einzuhalten. Zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens ist eine „Auswirkungsanalyse zum Abbruch und Neubau eines ALDI- sowie eines REWE-Marktes mit einhergehender Verkaufsflächenerweiterung sowie Stellungnahme zu verringerten Stellplatzzahl in der Quedlinburger Straße in Hann. Münden“ durch die CIMA Beratung + Management GmbH mit Datum vom 24. Januar 2025 erstellt worden (im Folgenden als „Verträglichkeitsanalyse“ bezeichnet). Weiterhin liegt ein Einzelhandelskonzept „Überarbeitung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hann. Münden“ aus dem Jahr 2019 vor. Wie weisen darauf hin, dass sich die Angaben zu den geplanten und teilweise auch vorhandenen Verkaufsflächen des SO 1 in Begründung, textlichen Festsetzungen und Verträglichkeitsanalyse unterscheiden. Dies erschwert die Bewertung der vorliegenden Planung. Rechtlich bindend sind ausschließlich die	Die Bedenken werden geteilt und dem Hinweis wird gefolgt. Die Angaben im überarbeiteten Einzelhandelsgutachten und Angaben im Bebauungsplan bzw. deren Begründung werden abgeglichen und ggf. korrigiert. Grundlage hierfür sind die

Stadt Hann. Münden
„Bebauungsplan Nr. 49-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ (Vorentwurf – Planungsstand September 2025)
Abwägung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger	Stellungnahmen/ Anregungen/ Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
	textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes. Während diese für das SO 1 eine maximale Verkaufsfläche von 1.600 m² zzgl. 120 m² für Bäcker und Schlachter vorsieht, spricht die Begründung von 1.650 m² VK einschließlich 120 m² VK für Bäcker und Schlachter und die Verträglichkeitsanalyse untersucht die Auswirkungen für 1.520 m² VK zzgl. 80 m² für Bäcker und Schlachter. Grundsätzlich unterstützen wir die Aussagen der Verträglichkeitsanalyse, das die Planung einer Anpassung an aktuelle betriebswirtschaftliche Standards dient. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Standortes für die Nahversorgung ist die wettbewerbsfähige Aufstellung des Nahversorgungszentrums auch aus unserer Sicht zu begrüßen. Aufgrund der in der Verträglichkeitsanalyse ebenfalls klar herausgearbeiteten hohen Umlenkungseffekte in Bezug auf den Zentralen Versorgungsbereich Hann. Mündens sowie der anderen Nahversorgungszentren von 9 bis 10 %, empfehlen wir aber, die Verkaufsflächen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die im Gutachten untersuchten Verkaufsflächen (1.520 m² VK zzgl. 120 m² für Bäcker / Schlachter) zu begrenzen. Darüber hinaus empfehlen wir die in der Begründung verwandten Zahlen konsistent zu den textlichen Festsetzungen zu halten.	Angaben im Gutachten. Der Anregung wird gefolgt. Die in der Verträglichkeitsanalyse vorgegebene Begrenzung der Verkaufsfläche (1.520 m² VK und 120 m² für Bäcker und Fleischer) werden in den Bebauungsplan und dessen Begründung übernommen.
Nr. 3 Ehrenamtlicher Umweltpfleger der Stadt Hann. Münden vom 07.11.2025	Zum Punkt 6.4. – Erschließung durch Netze der technischen Infrastruktur habe ich die folgenden Anmerkungen. Der Unterpunkt Abwasser b.) Niederschlagswasser stellt fest, dass im Fall einer nicht oder nur teilweise möglichen Versickerung mit dem zuständigen Abwasserzweckverband ggf. eine Regenrückhaltung mit verzögertem Abfluss geklärt werden soll. Der Unterpunkt Löschwasser stellt abschließend fest, dass im Planbereich keine besonderen Vorkehrungen für eine Rückhaltung von Löschwasser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hann. Münden
„Bebauungsplan Nr. 49-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ (Vorentwurf – Planungsstand September 2025)
Abwägung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger	Stellungnahmen/ Anregungen/ Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
	erforderlich sind. <u>Vorschlag:</u> Ich schlage vor, die umfangreiche Parkfläche des geplanten Erschließungsvorhabens planungstechnisch zu erweitern und durch den Einbau von mehreren großen Zisternen eine umfängliche Wasserrückhaltung zwischen Berliner Ring und dem Waschbergbereich zu organisieren. <u>Begründung:</u> Starkregenereignisse wie im Jahr 2019 werden vom bestehenden Entwässerungsmanagement meines Erachtens nicht ausreichend beherrscht. Talwärts abfließende, große Wassermengen des Waschbergbachs sowie des Eselsbachs, der ab der Einfahrt in die Armesündergasse verrohrt ist, werden durch die vorhandenen Verrohrungen bzw. Abflusssysteme nicht zielführend entwässert. Deshalb halte ich es für erforderlich, weit oberhalb dieser „Engstelle“ des Wasserabflusses eine Wasserrückhaltung zu schaffen. Im Spätsommer dieses Jahres kam es im Vogelsangbereich zu einem Hausbrandereignis. Die Feuerwehr hatte große Mühe, die schnelle Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Wassernetz sicherzustellen. Die Schaffung größerer Löschwasserreserven – auch im Hinblick auf mögliche, sommerliche Brandereignisse im nahegelegenen Stadtwald – halte ich für zielführend. <u>Antrag:</u> Ich beantrage hiermit, meinen Vorschlag zu prüfen und mit den Verantwortlichen der Stadtentwässerung, der Feuerwehr sowie der Städtischen Forstverwaltung zu diskutieren. Mehrere große Zisternen mit einem großen Fassungsvermögen von 50.000 ltr. als Löschwasser- und / oder Retentionszisternen könnten unserem Gemeinwesen gute Dienste leisten im Bestreben, den Menschen- und Sachwerteschutz zu verbessern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Bebauungsplan ist im Prinzip nur der Planbereich maßgebend. Die angesprochene Rückhaltung (Niederschlagswasser und Löschwasser) betrifft das gesamte Wohngebiet bzw. Stadtbereich. Hier sollte ggf. eine abwassertechnische Lösung durch die Stadt Hann. Münden gemeinsam mit der Stadtentwässerung und ggf. der Feuerwehr konzipiert werden.

Stadt Hann. Münden
„Bebauungsplan Nr. 49-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ (Vorentwurf – Planungsstand September 2025)
Abwägung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger	Stellungnahmen/ Anregungen/ Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
		Für den Planbereich sind vorzugsweise die auf dem Plangrundstück anfallenden Niederschlagsmengen maßgebend. Hier ist eine abwassertechnische Lösung (z. B. Rückhaltung mittels Staukanal) in Abstimmung mit der Stadtentwässerung im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Neugestaltung des Parkplatzes zu treffen (siehe hierzu Begründung Seite 14). Zur Löschwasserversorgung sind Angaben in der Begründung auf Seite 15 ausgeführt.
Nr. 4 Verkehrsbehörde der Stadt Hann. Münden vom 24.10.2025	Mit den eingereichten Unterlagen habe ich teilweise meine Probleme. Aus dem Verkehrsgutachten kann ich zwar entnehmen, dass dort zur Nachtzeit Fahrzeuge fahren, aber nicht welche (PKW oder LKW). Tatsächlich gibt es ab 03.30 Uhr Lieferverkehr in Form von Sattelzügen, Transportern etc. Diese Bewertung spiegelt sich m. E. aber nicht im Lärmgutachten wider. Hier scheint alles schön geschrieben worden zu sein. Der auf dem Betriebsgrundstück entstehende Lärm der Variante 2 muss durch eine Lärmschutzwand in Richtung Norden zur Wohnbebauung abgeschirmt werden.	Die Bedenken werden geteilt. Gemäß Begründung S. 19 ist das Sondergebiet großflächiger Einzelhandel auf der Grundlage des Gutachtens vom TÜV Hessen nach den zulässigen Schallimmissionen gegliedert und es wurden für die einzelnen Flurstücke Schalleistungspegel für Tag- und Nachtzeit festgelegt. Im Rahmen des jeweiligen Bauantrages müssen dann in einer noch zu erarbeitende Schallimmissionsprognose auf Grundlage der im Gutachten vorgegebenen Schalleistungspegel konkrete Aussagen zu erforderlichen Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, wie z. B. bei Variante 2 zur Höhe und Ausführung der Schallschutz-wand an der nördlichen Grundstücksgrenze oder zu möglichen Anlieferzeiten. Die Vorgaben der Schallimmissionsprognose werden dann Bestandteil der Baugenehmigung. Gemäß Baugenehmigung AZ 003313-01 aus dem Jahr 2001 sind Anlieferzeiten in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr vorgegeben. Wenn die Lieferfahrzeuge diese Zeiten überschreiten, sollte ggf. das Ordnungsamt die jeweiligen Marktleiter bzw. entsprechenden Handelsorganisationen um strikte Einhaltung der Lieferzeiten auffordern. Sollte dies ignoriert werden, kann ggf. die Stadt

Stadt Hann. Münden
„Bebauungsplan Nr. 49-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ (Vorentwurf – Planungsstand September 2025)
Abwägung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger	Stellungnahmen/ Anregungen/ Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
	Noch eine Anmerkung zum auf dem Grundstück austretenden Schichtenwasser: Dieses Wasser muss auf dem Grundstück aufgefangen und fachgerecht entwässert werden. Es kann nicht sein, dass dieses Wasser oberflächig in die Quedlinburger Straße abgeleitet wird, so dass wir im Winterdienst hier erhöhte Aufwendungen haben.	ordnungsrechtlich dagegen vorgehen. Der Anregung wird gefolgt. Durch den Grundstückseigentümer ist zu prüfen, ob ggf. durch die vorhandene Geländesituation Niederschlagswasser vom Zufahrtsbereich bzw. Parkplatz in den Straßenbereich der Quedlinburger Straße läuft. Sollte das der Fall sei, sind entsprechende Gegenmaßnahmen durchzuführen (z. B. Einbau einer Einlaufrinne an der Grundstücksgrenze). Dieser Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Nr. 5 Stadtentwässerung Hann. Münden vom 21.10.2025	Seitens der StE bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 049-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ und die darin enthaltenen Festsetzungen.	Keine Abwägung erforderlich!
Nr. 6 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen vom 24.10.2025	Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes sind aus hiesiger Seite keine Bedenken vorzutragen. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass für den Immissionsschutz im Bereich des Einzelhandels (NACE-Nr. 47) der Landkreis Göttingen die zuständige Überwachungsbehörde ist.	Keine Abwägung erforderlich!

Stadt Hann. Münden
„Bebauungsplan Nr. 49-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ (Vorentwurf – Planungsstand September 2025)
Abwägung gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Abwägungsvorschläge

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Bürger	Stellungnahmen/ Anregungen/ Hinweise	Abwägung /Beschlussvorschlag
Nr. 7 Versorgungsbetriebe der Stadt Hann. Münden vom 17.11.2025	Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 049-2 „Nahversorgungszentrum Königshof“ genannten Leistungsdaten können über die vorhandene 20kV-Station nicht abgedeckt werden. Ein Stationsneubau ggf. -umbau ist zwingend erforderlich. Die Versorgungssituation ist frühzeitig mit der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH abzustimmen (derzeit Lieferzeiten bis zu 50 Wochen). Zurzeit ist der ALDI-Markt an der Trinkwasserversorgung des REWE-Marktes angeschlossen. Für den neuen ALDI-Markt ist ein separater Wasseranschluss einzuplanen. Die Änderung des Höhenprofils der Pflasterfläche hat Auswirkungen auf die Leitungsüberdeckung. Hier ist ebenfalls eine Abstimmung mit den Versorgungsbetrieben Hann. Münden GmbH erforderlich. Für Fragen und weitere Informationen können Sie sich gerne an uns wenden.	Der Anregung wird gefolgt. In die Begründung zum B-Plan ist aufzunehmen, dass die vorhandene Trafostation von 20 kV nicht ausreichend ist und ein Stationsneu- bzw. -umbau erforderlich ist. Der Anregung wird gefolgt. Für den Neubau des ALDI-Marktes ist ein separater Wasseranschluss einzuplanen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Leitungsüberdeckungen sind in den entsprechenden Vorschriften und DIN-Vorgaben festgelegt und sind dementsprechend einzuhalten.